

Ein Vorschlag in der Ernährungsfrage.

Von hochgeschätzter Seite wird uns geschrieben:

Unsere jetzige Regelung der Volksernährung hat zu schweren Klagen geführt, die hinsichtlich verschiedener wichtiger Nahrungsmittel nicht unbeachtet bleiben können. Wenn die Maßregeln schließlich zu dem besten erreichbaren Ergebnis führten, müßten wir sie, ohne mit den Wimpern zu zucken, hinnehmen, so lästig sie auch sein mögen. Dies kann aber nicht für alle Nahrungsmittel anerkannt werden.

Wir arbeiten mit der Beschränkung des auf den einzelnen entfallenden Anteils — Rationierung —, der Beschlagnahme und öffentlichen Bewirtschaftung der Bestände und festgesetzten Preisen. Der freie Handel ist ausgeschaltet, mit ihm die Regelung des Preises nach Angebot und Nachfrage und die Fürsorge des Handels für die Pflege der Ware und ihre möglichst wirtschaftliche Ueberführung aus der Hand des Erzeugers in die Hand des Verbrauchers. Hiermit verringert sich zugleich der Anreiz für den Erzeuger, möglichst viel von solcher Ware, die den besten Preis erzielt, also am begehrtesten und durchweg am nötigsten ist, bereitzustellen.

Das bestehende künstliche Verfahren ist am ehesten bei Dauerwaren durchführbar. Sie vertragen die mit der Beschlagnahme verbundene längere Aufbewahrung, die für die Gesamtverteilung unentbehrliche Massenanhäufung und schließlich bis zu einem gewissen Grade auch die minder wirtschaftlichen Verschickungen und sonstigen unpfleglichen Maßnahmen, denen auch eine gewissenhafte und möglichst geschickte behördliche Verwaltung nicht entgeht. Sie hat sich deshalb gut oder nach der strengeren Kritik wenigstens leidlich beim Getreide bewährt. Da es sich hier zugleich um das wichtigste Nahrungsmittel handelt, dessen Bereitstellung nicht durch versäufelte Aenderungsversuche in Frage gestellt werden darf, muß das bestehende Verfahren hier einstweilen unberührt bleiben. Anders steht es in erster Linie mit der Milch, in zweiter Linie mit der Butter, den Eiern, dem Fleisch und den Kartoffeln. Diese Waren vertragen den starren Preis und den Ausschluß des Händlers nicht, da die Erzeugung gelähmt und die Bestände gefährdet werden.

Aber das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, von dem manche ohne weiteres eine befriedigende Lösung erwarten, tut es allein nicht. Jeder Krieg ist ein böser Preistreiber, und der unsrige ist es um so mehr, als uns die Zufuhren fast abgeschnitten sind und die innere Gütererzeugung durch den Mangel an Menschen, Raktieren und manchem anderen beeinträchtigt wird. Die Rationierung muß also einstweilen bestehen bleiben und kann nur allmählich mit der steigenden Erzeugung abgebaut werden. Der Handel kann nicht ganz frei sein, sondern muß sich die Einschränkungen gefallen lassen, die mit der beschränkten Zuteilung an die Verbraucher verbunden sind. Der Preis, der sich frei bildet, würde vielfach eine Höhe erreichen, die aus sozialen Gründen nicht einfach hingenommen werden kann. Der Systemwechsel darf nur dann eintreten, wenn hierfür befriedigende Lösungen gefunden werden.

Die Rationierung wird durchgeführt, indem der Verbraucher nur auf Karten die Ware beziehen kann und der Abgeber den Verbleib der ihm überwiesenen Bestände durch Kartenabschnitte nachweisen muß. Bis dahin ist die Ware auf Grund der Beschlagnahme in der Verfügungsgewalt der Behörden. Fällt diese weg, so muß die Kartenkontrolle oder etwas ihr Nachgebildetes auf den Warenumschlag vom Erzeuger durch die Hand des oder der Händler ausgedehnt werden. Dies führt dazu, daß die Waren beim Erzeuger durch eine Anmeldepflicht erfasst und beim Umlauf von auszuwechselnden Karten begleitet werden.

Es ist klar, daß durch ungenügende Anmeldungen Waren der Kontrolle entzogen werden können. Dies muß durch Bestandsprüfungen und Strafen bekämpft werden, auch hafet der Mangel nicht nur dem neuen Verfahren, sondern auch dem Beschlagnahmeverfahren an. Der Erzeuger kann die Ware durch Verheimlichen der Beschlagnahme entziehen. Daß er sie verstecken muß, erleichtert allerdings die vollständige Erfassung. Wenn die Ware sich im Umlauf zeigen darf, ist es eher möglich, daß neben der angemeldeten wilde Ware umläuft. Dies muß bei der Regelung des Handels ausgeglichen werden.

Wer in einer der Aufsicht unterliegenden Ware Zwischenhandel treiben will, muß seine Zulassung als Händler erwirken. Hierbei können Personen, die im

künstlichen Abbau der Kriegsverhältnisse befriedigt werden können. Jetzt sind noch alle darauf gestimmt, sich Umständen gefallen zu lassen, deshalb sollte man nicht zögern, mit dem Abbau zu beginnen. Dasselbe gilt von der Bereitstellung der Mittel, die erforderlich sind, die Härten des Uebergangs den ärmeren Kreisen zu erleichtern. Jetzt fehlt es uns an allem, nur nicht am Gelde, demnächst wird das Geld dasjenige sein, was am knappsten ist. Vor allem kann jetzt das Reich, das dann der größte Geldsucher sein wird, noch einspringen, um den Gemeinden die großen Lasten, die der Vorschlag mit sich bringt, zu erleichtern.

Diese Lasten müssen zu einem erheblichen Teil von den Gemeinden endgültig getragen werden, da sie nicht überall gleichmäßig erwachsen. Gewisse Mindestleistungen müssen ihnen reichsgekehlich auferlegt werden, da es ein allgemeines sozialpolitisches Bedürfnis ist, daß der freigebildete hohe Preis die schwächeren Volkstriebe nicht erdrückt. Im einzelnen aber kann und muß Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gemeinden eintreten. Das erfordert die Verschiedenheit des örtlichen Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit. Wenn reichsgekehlich bestimmt wird, daß die Gemeinden eintreten müssen, wo die jetzigen Höchstpreise überschritten oder um ein Bestimmtes überschritten werden, können ländliche Gemeinden vielleicht ihre Aufwendungen mit den Gewinnen aus dem kartentfreien Verkauf decken. Großstädte und Gemeinden mit industrieller Bevölkerung werden dagegen tief in den Beutel greifen müssen. Verschiedenheiten werden auch dadurch entstehen, daß der sozialpolitische Sinn bei den Gemeindevertretungen mehr oder weniger entwickelt ist. Aber einen erheblichen Bruchteil der Kosten werden das Reich oder der Staat oder der weitere Kommunalverband übernehmen müssen, und es erhebt sich die weitere Frage, wie diese Mittel aufzubringen sind.

Vom Standpunkt der Gerechtigkeit müßte man fordern, daß die herangezogen werden, die den Gewinn aus den höheren Preisen haben. Aber sie sind als solche nicht faßbar. Schon bei der bestehenden Kriegsteuer konnte man nur den Vermögenszuwachs während des Krieges, nicht die Gewinne durch den Krieg heranziehen, noch weniger ist es möglich, Gewinne bestimmter Art zu treffen. Aber vielleicht ist es aus allgemeinen Gründen nötig, für 1917 die Kriegsteuer wieder zu erheben. Dann könnte man die bei den einzelnen mäßigen, in der Summe bedeutenden Gewinne aus der Erzeugung und dem Umsatz von Lebensmitteln stärker heranziehen als das geltende Gesetz vorschreibt, indem man die Steuerfäße für die unteren Stufen höher bemißt als jetzt und von der Freilassung der ersten 3000 M. des Vermögenszuwachs absteht. Es würden dann breite Volksmassen

kriegssteuerpflichtig, namentlich auch in den Kreisen der kleinen Landwirte. Hierdurch wird es nahegelegt, diese Bemerkungen mit einer Anregung abzuschließen, die außerhalb des Themas liegt. Gerade diese Kreise sind nicht leicht für Kriegsanleihen zu gewinnen, da sie schwerfällig sind und nicht leicht zu einer geschäftlichen Betätigung kommen, die sie nicht unmittelbar angeht. Dies würde mit einem Schlage anders, wenn den Zeichnern von Kriegsanleihe die Kriegsteuer ermäßigt würde. Von nichts wird so viel geredet, wie von den Steuern, und es würde deshalb allgemein bekannt werden, wenn eine die mäßige Vermögensvermehrung einigermaßen empfindlich treffende Steuer bevorstände, zugleich aber erführe jeder, daß er an Steuer sparen könne durch Zeichnung auf Kriegsanleihe. Diesen Vorteil würde sich kaum einer entgehen lassen, und die Ehren würden empfänglich werden für den Nachweis, daß die Kriegsanleihe eine vorzügliche Vermögensanlage, und daß es leicht ist, hierfür Kapital flüssig zu bekommen. Die Durchführung der Maßnahme wäre einfach. Um viele Zeichner zu gewinnen, müßten die kleinen Beiträge prozentual hoch berücksichtigt werden, die Stata müßte rasch fallen und es müßte ein Höchstbetrag des Steuernachlasses festgesetzt werden. Als ein unmaßgebliches Beispiel möge angeführt werden, daß der Nachlaß für die ersten 500 M. Kriegsanleihe 3 v. H. der Steuer betrage, für die zweiten 500 M. 2 v. H., für weitere 1000, 3000, 5000, 10 000 und 20 000 M. je 1 v. H., im ganzen nicht mehr als 10 v. H. und höchstens 100 M. Als Grundlage für die Absetzung des Nachlasses könnte der mit der Vermögenserklärung einzureichende Zuteilungsschein dienen, den jeder Zeichner von seiner Bank erhält.